



Kundmachung.

Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern durch die Verordnung vom 18. Juni 1916 (R.-G.-Bl. Nr. 186), betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kaffee, eine neuerliche

Aufnahme der Vorräte an Kaffee

nach dem Stande vom 20. Juni 1916 angeordnet.

Unter Kaffee im Sinne der angeführten Verordnung ist roher oder gebrannter Bohnenkaffee, sowie jede Mischung aus solchen mit anderen Erzeugnissen zu verstehen.

Jeder, der rohen oder gebrannten Kaffee in einer Menge von 100 Kilogramm und darüber für sich oder für andere in Verwahrung hält, ist verpflichtet, diese Vorräte nach dem Stande vom 20. Juni 1916

bis längstens 27. Juni 1916

der polit. Bezirksbehörde, in deren Amtsbezirk sich diese Vorräte befinden, im Wege der **Gemeindevorrichtung** zur Anzeige zu bringen.

Von dieser Anzeigepflicht sind auch **private** Haushaltungen nicht ausgenommen.

Diese Anzeigepflicht trifft demnach ausschließlich den Verwahrer als solchen, gleichgültig, ob es eigene oder fremde Vorräte sind, die er verwahrt.

Mengen, die sich am 20. Juni 1916 auf dem Transport befinden, sind binnen drei Tagen nach dem Empfang vom Empfänger zur Anzeige zu bringen.

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind nur jene Vorräte, die sich in Verwahrung der Militärverwaltung befinden. Darunter sind jedoch **keinesfalls** Vorräte zu verstehen, die sich etwa in Verwahrung von Unternehmungen (z. B. Konservensfabriken) befinden, die zwar für den Heeresbedarf arbeiten, jedoch nicht im Eigentume des Arzars stehen.

Die Vorratsaufnahme erfolgt **ausschließlich** durch amtlich aufgelegte Anzeigebblätter, welche bei den Gemeindeämtern ausliegen.

Jeder zur Anmeldung Verpflichtete hat diese Anzeigebblätter **genau** durchzufüllen und wahrheitsgetreu in **doppelter** Ausfertigung auszufüllen.

Die Vorräte sind in ihrer ganzen Menge anzugeben. Es ist nicht gestattet, irgend welche Abzüge für den eigenen Bedarf oder für sonst einen anderen Zweck zu machen.

Die Anzeigebblätter sind von den Anzeigepflichtigen persönlich zu unterschreiben. Ein Anzeigebblatt ohne Unterschrift gilt als nicht abgegeben.

Die Vorratsmenge ist in **Kilogramm** anzugeben; jede andere Gewichtsangabe ist **unzulässig**. Auch die Anzahl der Säcke ist anzugeben.

Den bei der Vorratsaufnahme und Überprüfung mitwirkenden Vertrauensmännern sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die ausgefüllten Anzeigebblätter sind spätestens am 26. Juni 1916 **bei der Gemeindevorrichtung** abzugeben.

Die Behörde ist berechtigt, zur Überprüfung der gemachten Angaben in den Betriebs-, Vorrats- und sonstigen Räumen die Vorräte jederzeit zu besichtigen und bei unterbliebener oder wahrheitswidriger Anzeige die Vorräte auf Kosten der Partei festzustellen. Die von ihr mit der Durchführung der Kontrolle beauftragten Organe (Finanzwache, Gendarmarie) sind berechtigt, die Aufbewahrungsräume zu betreten, in die Geldschätsbücher einzufehen und die Vorräte zu erheben. Die Parteien sind verpflichtet, die nötigen Hilfsarbeiten zu leisten.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die unterbliebene Aufforderung zur Vorratsanmeldung weder von der Anzeigepflicht noch von den auf ihre Verletzung gesetzten Strafen befreit.

Es liegt daher im Interesse eines jeden, sich gegebenenfalls rechtzeitig zur Anzeige **bei der Gemeindevorrichtung** zu melden.

Wer eine von ihm im Sinne dieser Kundmachung geforderte Auskunft verweigert oder unrichtig erteilt oder den Bestimmungen der oben angeführten Ministerial-Verordnung in einer anderen Weise zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerten Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Auch kann auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Von der k. k. oberösterreichischen Statthalterei.

Thun m. p.

Linz, am 22. Juni 1916.